

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzesammlung.

67. Jahrgang. Bern, den 29. September 1915. Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

635

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusage eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Verbauung der Steinach in der Gemeinde Tablat.

(Vom 27. September 1915.)

Unterm 25. August 1915 hat die Regierung des Kantons St. Gallen folgendes Schreiben an unser Departement des Innern gerichtet:

„Mit Schreiben vom 22. August 1914 hat unser Baudepartement Sie ersucht, Sie möchten gestatten, dass die Kosten für die Vornahme der dringendsten Notarbeiten für die Verbauung der Steinach in der Gemeinde Tablat seinerzeit in die Subventionsabrechnung eines noch auszuarbeitenden Verbauungsprojektes einbezogen werden. Nach einer Lokalbesichtigung durch Ihr Oberbauinspektorat hat dieses am 26. laufenden Monats dem genannten Gesuche unter der Voraussetzung entsprochen, dass die fraglichen Arbeiten solid und zweckentsprechend ausgeführt werden, so dass sie als integrierender Bestandteil eines einzureichenden Verbauungsprojektes angesehen werden könnten. Dieses Projekt ist inzwischen auf Grund stattgehabter Besprechungen mit Ihren und unsern technischen Organen durch die Tiefbauverwaltung der Gemeinde Tablat ausgearbeitet worden. Wir übermitteln Ihnen dasselbe in Beilagen mit dem Gesuche um Genehmigung und Subventionierung zuhanden des Bundesrates und der hohen eidgenössischen Räte.

Die Steinach weist auf der zu verbauenden Strecke einen eigentlichen Wildbachcharakter auf. Deren Verbauung ist, wie es aus den dem Projekt beiliegenden technischen Berichten zur Genüge hervorgeht, eine unaufschiebbare Notwendigkeit. Namentlich die durch den Bach gefährdete Lukasstrasse und die Linie der schweizerischen Bundesbahnen verlangen eine sofortige Beseitigung der bestehenden gefahrvollen Verhältnisse.

Für das obere Teilstück der zu verbauenden Bachstrecke sieht das Projekt eine Überwölbung vor, die in casu gegenüber einem offenen Bachlauf wesentliche Vorteile mit sich bringt. Mit Rücksicht auf die durch angestellte Berechnungen sich unzweifelhaft ergebende Tatsache, dass eine Verbauung mit offenem Bachlauf ebenso teuer zu stehen käme, wie das projektierte Gewölbe, geben wir hiermit der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass als Grundlage für den Bundessubventionsbeschluss die Gesamtkosten der Überwölbung angenommen worden.

Das Gebiet, dem die Verbauung zudient, ist verhältnismässig sehr klein. Zur Hauptsache ist es Strassen- und Bahnareal. Privatboden kommt nur wenig in Betracht. Die sehr hohen Baukosten von Fr. 260,000 sind daher auf wenige Grundeigentümer zu verteilen. Weiter fällt in Berücksichtigung, dass die Vorteile der Verbauung zur Hauptsache in der Beseitigung bestehender grosser Gefahren für öffentliche Werke (Strasse, Brücken, Eisenbahntrasse) bestehen. Eine sonstige Wertvermehrung des beteiligten Gebietes tritt nur in beschränktem Masse ein. In Verbindung mit der bereits erwähnten Tatsache, dass die Steinach auf der zu verbauenden Strecke eigentlicher Wildbach ist, rechtfertigen diese Umstände wohl die Zusicherung des höchstzulässigen Bundesbeitrages von 50 %. Aus den gleichen Gründen werden wir auch dem Grossen Rate die Leistung des maximalen Staatsbeitrages von 25 % beantragen.

Aus den beiliegenden technischen Berichten des Projektverfassers und des Kantonsingenieurs wollen Sie entnehmen, dass die Inangriffnahme der Arbeiten äusserst dringlich ist. Wollen nicht eventuell ganz bedeutende Schädigungen riskiert werden, so sollte mit den Arbeiten noch im Laufe dieses Herbstes begonnen werden können. Aus diesem Grunde ersuchen wir Sie, das Projekt durch Ihre technischen Organe so bald als möglich auf seine Zweckmässigkeit überprüfen lassen und uns hierauf unverzüglich die Bewilligung zur Bauinangriffnahme erteilen zu wollen. Um es aber den Kommissionen der eidgenössischen Räte zu ermöglichen, noch die bestehenden unhaltbaren Verhältnisse

in Augenschein zu nehmen, sollten dieselben in der kommenden ausserordentlichen Septembersession ernannt werden können.

Indem wir nochmals auf die hohe Dringlichkeit der Bauarbeiten hinweisen und das gestellte Subventionsgesuch in angeführtem Sinne wiederholen, benützen etc.“

Dem beiliegenden technischen Berichte ist folgendes zu entnehmen:

Die Steinach entspringt dem Weniger- und Rütiweiher, welche aus verschiedenen kleinen Bächen aus dem Gebiete des Steinegg-, Spieltrückli- und Stuhleggwaldes gespeist werden. In offenem, wenig eingeschnittenem Bachlaufe durchfliesst sie das Tal, sowie das Dorf von St. Georgen und ergiesst sich nach Verlassen einer steilen Schlucht, bei der Wartehalle der Drahtseilbahn St. Gallen-Mühlegg in das schon seit Jahren erstellte Gewölbe, das sich, unter der Stadt St. Gallen und der Station St. Fiden durchziehend und verschiedene, kleinere Nebenbäche aufnehmend, erst bei der Spinnerei Buchental wieder zum offenen Bachlauf erweitert. Das durchschnittliche Gefälle ist hier ungefähr 20‰ , die tagsüber abfliessende Minimalwassermenge $0,10\text{--}0,15\text{ m}^3$ in der Sekunde. Nachts findet Aufspeicherung des Wassers in den Weihern statt.

Unterhalb der Spinnerei Buchental bis gegen Obersteinach schneidet sich die Steinach talwärts immer tiefer ein. Auf dieser Strecke sind, von ungefähr 200 m unterhalb des Turbinenauslaufes Schmidheiny an, zur Sicherung des anschliessenden Geländes, fast durchgehend Sperren eingebaut worden. Der unterste Teil des Bachlaufes ist Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts korrigiert worden und zeigt ein regelmässiges Profil mit zahlreichen Sohlenversicherungen und kleinen Überfällen.

Bei Buchental hat die Steinach ein Einzugsgebiet von ungefähr $13,2\text{ km}^2$, wovon aber die $3,8\text{ km}^2$ oberhalb der beiden Weiher für die Hochwassermenge nicht in Betracht kommen. Von den bleibenden $9,4\text{ km}^2$ sind ungefähr 4 km^2 teilweise schon kanalisiert.

Die grösste Hochwassermenge für diese Strecke entsteht, wenn ein auf das ganze Einzugsgebiet gleichmässig fallender Gewitterregen 20 Minuten andauert, denn das ist die Zeit, die das im entferntesten Punkte, nahe bei den Weihern, fallende Wasser braucht, bis es sich mit demjenigen Wasser, das aus dem Buchental nächstgelegenen Gebiete zufliesst, vereinigt.

Beim Hochgewitter vom 19. August 1913, welches ungefähr 16 Minuten andauerte und bei welchem die registrierenden Regensmesser bei der Linsenbühlkirche, bei der Verkehrsschule, beim

Reservoir Nest und an der Gerhalde durchschnittlich eine Niederschlagsmenge von 24 mm anzeigten, was einer Niederschlagsmenge von 25 m³ auf den km² und in der Sekunde entspricht, wurde bei der Spinnerei Buchental im Gewölbe direkt 80 m³ gemessen. Für das Projekt wurde eine Hochwassermenge von 100 m³ in der Sekunde angenommen.

Auf der zur Verbauung angemeldeten, ungefähr 457 m langen Strecke von oberhalb dem sogenannten Lukasdamm bis zum Beginn der Schlucht bei der Kraftstation Schmidheiny ist das Terrain beidseitig sehr schlecht, man befindet sich ganz im Glazialschutt, die Bachsohle besteht aus leicht verwitterbarem Geschiebslehm. Die im Schreiben der Regierung des Kantons St. Gallen näher angeführten Bauten, Gebäude, Strassen, Lehnenviadukte der Toggenburg-Bahn, die unmittelbare Nähe des Sandfanges der Kläranlage der städtischen Abwasser und der Geleise der schweizerischen Bundesbahnen zwingen ein Projekt auf, welches an den gefährdetsten Stellen nicht nur starke Seitenversicherungen, sondern auch kräftige Sohlenversicherungen vorsehen muss.

Dasselbe besteht daher oberhalb dem sogenannten Lukasdamm aus soliden Seitenmauern aus Beton. Unterhalb demselben ist ein sogenanntes überhöhtes Gewölbe mit starkpfeiligem Sohlengewölbe als für die bestehenden Verhältnisse am günstigsten befunden worden.

Als Sohlenversicherung ist eine in fettem, mit Siliziumkarbonat vermischten Zementmörtel versetzte Pflasterung aus Seelaffen von Staad, vorgesehen. Die Abmessung von 25 cm Stärke hat sich im benützten Steinachgewölbe in der Stadt St. Gallen, wenn sorgfältig ausgeführt, als genügend erwiesen. Ein Gehsteig von 40 cm Breite ermöglicht das Begehen des Gewölbes bei Niederwasser.

In stark wasserführendem Terrain wird hinter den Widerlagern eine Steinpackung von 25 cm Stärke gemacht.

Die Trasse folgt zuerst dem gegenwärtigen Bachlaufe, dann folgt ein Stück Einschnitt, der nach eingebautem Gewölbe wieder zugefüllt werden soll, hierauf wird der Bachlauf wieder eingehalten und oberhalb der Brücke der S. B. B. auf dem linken Ufer eine starke Uferversicherung eingebaut. Endlich wird noch am untersten Ende der zu korrigierenden Strecke eine ungefähr 8 m hohe Talsperre erstellt, durch welche die Stauung bis zum untersten Ende des durchgehenden Gewölbes hinauf geführt wird, allmählich die Bachsohle auf diese Höhe hebend. Ausserdem sind noch Entwässerungen in den Hängen vorgesehen.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 260,000 und weist folgende Unterabteilungen auf:

I. Teilstück oberhalb dem Lukasdamm . . .	Fr. 21,920
II. Teilstück P. 0—167, ²⁰	„ 149,270
III. Teilstück P. 167, ²⁰ —283, ⁴⁴	„ 28,140
IV. Teilstück P. 387	„ 55,230
V. Regiearbeit	„ 5,440
	Fr. 260,000

Hierzu ist nun folgendes zu bemerken:

Das Oberbauinspektorat hatte eine Lokalbesichtigung schon vor Ausarbeitung des Projektes vorgenommen und sich hierüber mit den technischen Organen des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Tablat besprochen, so dass dasselbe den daherigen Abmachungen entspricht. Bei einem neuerlichen Augenschein wurde dann noch darauf aufmerksam gemacht, dass es zweckmässig wäre, auch oberhalb des Durchlasses des Lukasdammes eine Sohlpflasterung vorzusehen, die daherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 7000, der Voranschlag würde daher um diese Summe zu erhöhen sein und demnach Fr. 267,000 betragen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat der Erwartung Ausdruck gegeben, dass als Grundlage für den Bundesbeitrag die Gesamtkosten der Überwölbung angenommen werden; das Oberbauinspektorat ist der Ansicht, dass die Überwölbung nur für den Teil der Verbauung der Steinach beitragsberechtigt ist, bei welchem diese Arbeit sofort, d. h. während des Baues notwendig ist, infolge der schlechten Terrainbeschaffenheit und das ist im Einschnitt zwischen P. 40,⁹⁶ und P. 79,⁹². Es ist dies auch im Voranschlage so gehalten worden und entspricht dem bisher eingehaltenen Grundsatz, der z. B. am Flon bei Lausanne und auch anderswo Anwendung fand.

Nach den Vorkommnissen beim Hochwasser des Jahres 1912 und nach den wichtigen öffentlichen Interessen, welche mit dieser Verbauung verknüpft sind, kann es nicht zweifelhaft sein, dass die vorgesehenen Arbeiten gemäss Wasserbaupolizeigesetz unterstützt werden können.

Was das Beitragsverhältnis anbelangt, so ersucht die Regierung des Kantons St. Gallen in ihrem Schreiben, es möchte das Maximum mit 50% bewilligt werden und begründet dieses Begehren mit der hohen Ausgabensumme und der geringen Anzahl von Beteiligten, welche zur Bezahlung des Restes der Kosten nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträge herbeigezogen wer-

den können. Sie bemerkt hierzu, dass sie beim Grossen Rate den kantonalen Höchstbetrag von 25 % beantragen werde.

Hierzu müssen wir bemerken, dass in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes im allgemeinen eine Herabsetzung des Beitrages dringlich ist. Dann darf auch hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass verschiedene Beteiligte an diese Arbeiten denn doch ziemlich finanzkräftig sind und die Kosten nicht nur auf einer Gruppe von Beteiligten lasten. Es dürfe daher das Beitragsverhältnis von 40 %, als das hier angemessene bezeichnet werden. Dementsprechend würde der Bundesbeitrag Fr. 106,800 betragen. Die Bauzeit muss tunlichst verkürzt werden, und setzen wir dafür 2 Jahre an; der jährliche Höchstbetrag der Anzahlung würde demnach Fr. 53,400 betragen und erstmals im Jahre 1916 zur Auszahlung gelangen.

Somit erlauben wir uns, den eidgenössischen Räten folgenden Beschlussesentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. September 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Verbauung der Steinach in der Gemeinde Tablat.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

eines Schreibens der Regierung des Kantons St. Gallen vom
25. August 1915,

einer Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1915,
auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Dem Kanton St. Gallen wird für die Verbauung der Steinach in der Gemeinde Tablat ein Bundesbeitrag von Fr. 106,800, als 40 % der Kostenvoranschlagssumme von Fr. 267,000, zugesichert.

An allfällige Mehrkosten wird kein weiterer Bundesbeitrag verabfolgt.

Art. 2. Für die Ausführung der Bauten wird eine Bauzeit von 2 Jahren, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 7) an gerechnet, eingeräumt.

Art. 3. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom schweizerischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen, in jährlichen Beträgen von höchstens Fr. 53,400. Die erste Auszahlung findet im Jahre 1916 statt.

Art. 4. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Enteignungen und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, ferner die Kosten der Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Vorverhandlungen, die Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamtungen (von den Kantonen laut Art. 7a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 5. Dem schweizerischen Oberbauinspektorat sind die Ausführungspläne für die einzelnen Baustrecken und die jährlichen Bauprogramme zur Genehmigung einzusenden.

Art. 6. Der Bundesrat lässt die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise prüfen. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem vom Kanton St. Gallen die Ausführung dieser Arbeiten gesichert sein wird.

Für die Vorlegung des bezüglichen Ausweises wird der Regierung von St. Gallen eine Frist von einem Jahr, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Art. 8. Der Unterhalt der unterstützten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton St. Gallen zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 10. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



634

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Pensionsbegehren von Frau C. Vouillamoz in Isérables.

(Vom 25. September 1915.)

Mit Eingabe vom 13. August 1915 hat Frau Célestine Vouillamoz in Isérables (Kanton Wallis) gegen die Abweisung ihres Pensionsbegehrens durch den Bundesrat an die eidgenössischen Räte rekuriert.

Der Ehemann der Rekurrentin, Paul Vouillamoz, war 1908 nach dem Wiederholungskurse wegen Bronchitis und Laryngitis in den Spital versetzt worden. Erstere Erkrankung wurde ganz behoben. Bezüglich der letztern stellte sich nach längerer Behandlung heraus, dass es sich um eine auf tuberkulöser Grundlage beruhende Stimmbandlähmung handelte. Später trat bei Vouillamoz eine Tuberkulose der Lungen auf. Obschon nun weder die tuberkulöse Erkrankung des Kehlkopfes noch die Lungentuberkulose nach Ansicht der Ärzte als Folgen des kurzen Militärdienstes betrachtet werden konnten, wurde doch dem P. Vouillamoz mit Rücksicht auf seine prekäre Lage im Herbst 1911 eine Pension von Fr. 504 für die Dauer von zwei Jahren zugesprochen. Ein

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Verbauung der Steinach in der Gemeinde Tablat. (Vom 27. September 1915.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	635
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1915
Date	
Data	
Seite	289-296
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 852

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.